



PONGS & ZAHN

AKTIENGESELLSCHAFT

Berlin

ISIN: DE 0006954001

ISIN: DE 000A0MFYE4 (neue Aktien)

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

hiermit laden wir Sie ein zu der am

Dienstag, den 20. November 2007, um 12:00 Uhr,
im Auktionssaal, 1. OG, in der ehemaligen Hamburger Kaffeebörse,
Pickhuben 3, 20457 Hamburg,
stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung.

I. Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ergebnisabführungsvertrag mit der ALTUS Service GmbH mit Sitz in Hamburg

Die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hat mit ihrer Tochtergesellschaft in Firma ALTUS Service GmbH am 8. Oktober 2007 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hält 100% der Geschäftsanteile an der ALTUS Service GmbH. Gegenstand des Unternehmens der ALTUS Service GmbH ist die Erbringung zentraler Dienstleistungen, insbesondere in der finanziellen Betreuung und im Controlling, weiterhin die Beratung beim Aufbau von Netzwerken, IT-Servicemanagement und sämtliche Beratungen im Bereich IT, insbesondere hinsichtlich Rechnungswesen, Controlling, Lagerhaltung und betriebswirtschaftlicher Auswertungen. Die ALTUS Service GmbH darf alle Tätigkeiten – mit Ausnahme erlaubnispflichtiger – durchführen, die der Ausübung der vorbezeichneten Unternehmensgegenstände förderlich sind und diese auch durch verbundene Unternehmen erfüllen und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organträger“ oder „PUZ“) und der ALTUS Service GmbH (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organ“ oder „ALTUS“) hat folgenden wesentlichen Wortlaut:

Präambel

PUZ ist alleinige Gesellschafterin der ALTUS.

Die Parteien beabsichtigen, eine steuerlich wirksame Organschaft zwischen PUZ als Organträger und ALTUS als Organ zu begründen. Hierzu schließen sie nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gewinnabführung

- a) ALTUS verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz b) – der ganze ermittelte Gewinn, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 301, 300 Nr. 1 AktG.
- b) ALTUS kann mit Zustimmung von PUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von PUZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

PUZ ist während der Vertragsdauer gegenüber ALTUS entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. PUZ ist danach insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Dauer und Beendigung des Vertrages

- a) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von PUZ abgeschlossen.
- b) Dieser Vertrag wird weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von PUZ und der Gesellschafterversammlung von ALTUS abgeschlossen.
- c) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von ALTUS wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 und somit erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2007.
- d) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Jahres nach seinem Wirksamwerden (Datum des Eintrags in das Handelsregister des Sitzes von ALTUS) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- e) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. PUZ ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an ALTUS beteiligt ist.

Die Gesellschafterversammlung der ALTUS Service GmbH hat dem Abschluss dieses Ergebnisabführungsvertrages bereits zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hat diesem Vertrag ebenfalls zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Ergebnisabführungsvertrag vom 8. Oktober 2007 zwischen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der ALTUS Service GmbH zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Einladung zur Einsicht für die Aktionäre in den Geschäftsräumen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Friedrichstraße 90, 10117 Berlin, aus:

- Ergebnisabführungsvertrag vom 8. Oktober 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der ALTUS Service GmbH zum Ergebnisabführungsvertrag vom 8. Oktober 2007
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft jeweils für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006
- Jahresabschluss der ALTUS Service GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2006

Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt. Sie werden außerdem in der Hauptversammlung der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg

Die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hat mit ihrer Tochtergesellschaft in Firma PONACHEM Compound GmbH am 6. Juni 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hält 100% der Geschäftsanteile an der PONACHEM Compound GmbH. Die Gesellschafterversammlung der PONACHEM Compound GmbH hat dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 7. Juni 2007 und nochmals am 17. September 2007 zugestimmt. Die Hauptversammlung der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hat diesem Vertrag bereits am 24. August 2007 zugestimmt. Zuvor ist auch die Zustimmung des Aufsichtsrats der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft erteilt worden. Die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der PONACHEM Compound GmbH hingegen steht noch aus.

Gegenstand des Unternehmens der PONACHEM Compound GmbH ist das Umarbeiten und das Granulieren sowie der Handel von und mit Kunststoffen. Darüber hinaus ist die PONACHEM Compound GmbH zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die ihren Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Weiter darf die PONACHEM Compound GmbH andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die PONACHEM Compound GmbH darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft (in diesem Vertrag bezeichnet als „PUZ“) und der PONACHEM Compound GmbH (in diesem Vertrag bezeichnet als „PCG“) hat folgenden wesentlichen Wortlaut:

Präambel

PUZ ist alleinige Gesellschafterin der PCG.

Die Parteien beabsichtigen, eine steuerlich wirksame Organschaft zwischen PUZ und PCG zu begründen. Hierzu schließen sie nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Leitung

- a) PCG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft PUZ. PUZ ist demzufolge berechtigt, der Geschäftsführung von PCG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der PCG obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- b) Die Geschäftsführung von PCG verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen von PUZ zu folgen.
- c) Das Weisungsrecht von PUZ wird nur durch deren Vorstand ausgeübt und darf nicht einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.
- d) PCG wird ihre Geschäfte so führen, dass sie den wirtschaftlichen Interessen von PUZ dienen.

§ 2 Gewinnabführung

- a) PCG verpflichtet sich ihren ganzen Gewinn an PUZ abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz b) - der ganze ermittelte Gewinn, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 301, 300 Nr. 1 AktG.
- b) PCG kann mit Zustimmung von PUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von PUZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

PUZ ist entsprechend der Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organshaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- a) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von PUZ abgeschlossen.
- b) Dieser Vertrag wird weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung von PUZ und der Gesellschafterversammlung von PCG abgeschlossen.
- c) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von PCG wirksam. Er gilt nur hinsichtlich der Gewinnabführung rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 und somit erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2007.
- d) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Jahres nach Wirksamwerden (Datum des Eintrags in das Handelsregister des Sitzes von PCG) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- e) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. PUZ ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an PCG beteiligt ist.

Inzwischen sind im Hinblick auf die Regelung in § 3 dieses Vertrages Zweifel daran aufgekommen, ob dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag steuerlich anerkannt werden wird. Vor diesem Hintergrund haben die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und die PONA-CHEM Compound GmbH am 8. Oktober 2007 eine Änderung des mangels Eintragung in das Handelsregister noch nicht wirksam gewordenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 6. Juni 2007 vereinbart, wonach zum einen die Regelung in § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 6. Juni 2007 aufgehoben und vollständig neu gefasst wird und zum anderen in § 4 Buchstabe b) als Wirksamkeitsvoraussetzung nicht mehr die Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung genannt wird, sondern schlicht die Zustimmung der Hauptversammlung.

Der so geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2007 in der Fassung vom 8. Oktober 2007 hat folgenden wesentlichen Wortlaut:

Präambel

PUZ ist alleinige Gesellschafterin der PCG.

Die Parteien beabsichtigen, eine steuerlich wirksame Organshaft zwischen PUZ und PCG zu begründen. Hierzu schließen sie nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Leitung

- a) PCG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft PUZ. PUZ ist demzufolge berechtigt, der Geschäftsführung von PCG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der PCG obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- b) Die Geschäftsführung von PCG verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen von PUZ zu folgen.
- c) Das Weisungsrecht von PUZ wird nur durch deren Vorstand ausgeübt und darf nicht einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.
- d) PCG wird ihre Geschäfte so führen, dass sie den wirtschaftlichen Interessen von PUZ dienen.

§ 2 Gewinnabführung

- a) PCG verpflichtet sich ihren ganzen Gewinn an PUZ abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz b) - der ganze ermittelte Gewinn, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 301, 300 Nr. 1 AktG.
- b) PCG kann mit Zustimmung von PUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von PUZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von

Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

PUZ ist während der Vertragsdauer gegenüber PCG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. PUZ ist danach insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- a) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von PUZ abgeschlossen.
- b) Dieser Vertrag wird weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von PUZ und der Gesellschafterversammlung von PCG abgeschlossen.
- c) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von PCG wirksam. Er gilt nur hinsichtlich der Gewinnabführung rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 und somit erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2007.
- d) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Jahres nach Wirksamwerden (Datum des Eintrags in das Handelsregister des Sitzes von PCG) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- e) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. PUZ ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an PCG beteiligt ist.

Die Gesellschafterversammlung der PONACHEM Compound GmbH hat dieser Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bereits zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft hat der Änderung ebenfalls zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Änderung vom 8. Oktober 2007 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 6. Juni 2007 zwischen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der PONACHEM Compound GmbH zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Einladung zur Einsicht für die Aktionäre in den Geschäftsräumen der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Friedrichstraße 90, 10117 Berlin aus:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2007
- Änderungsvertrag vom 8. Oktober 2007
- Neuausfertigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 6. Juni 2007 in der Fassung vom 8. Oktober 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der PONACHEM Compound GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der PONACHEM Compound GmbH zu dem Änderungsvertrag vom 8. Oktober 2007
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft jeweils für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der PONACHEM Compound GmbH jeweils für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006

Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt. Sie werden außerdem in der Hauptversammlung der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ausliegen.

II. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach Maßgabe der Regelung in § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des **13. November 2007, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform angemeldet haben.

Der Nachweis des Aktienbesitzes hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts. Dieser Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen, demnach auf den **30. Oktober 2007, 0:00 Uhr**.

Die Anmeldung erfolgt am einfachsten in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Aktionäre, die rechtzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Das depotführende Institut wird dann jede solche Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft einreichen.

Die Aktionäre können die Anmeldung und den Nachweis ihres Aktienbesitzes auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in diesem Fall der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des **13. November 2007, 24:00 Uhr**, zugehen:

Pongs & Zahn Aktiengesellschaft
c/o Landesbank Baden-Württemberg
- Abteilung 4027 H -
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

III. Weitere Hinweise

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht oder Unterbevollmächtigung befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte. Darüber hinaus wird jedem Aktionär auf Verlangen ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht übermittelt. Das Verlangen ist an die unten aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu richten.

Gemäß Ziffer 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex möchte die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet daher an, sie bei der Stimmrechtsvertretung zu unterstützen. Hierzu stellt die Gesellschaft wieder einen weisungsgebundenen Vertreter zur Verfügung. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die durch Ausfüllen des von dem depotführenden Institut zugesandten Formulars zur Eintrittskarten-

bestellung zu beantragen ist. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des auf der Eintrittskarte vorbereiteten Vollmachts- und Weisungsformulars erteilen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens zum **19. November 2007, 17:00 Uhr**, im Original an die unten angegebene Anschrift der Gesellschaft zu senden.

Alternativ ist eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Anträge gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt nach § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich in Schriftform an den unten genannten Sitz der Gesellschaft zu richten. Die rechtzeitig eingegangenen Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.pongsundzahn.de im Bereich „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Zusätzliche Angaben nach § 30 b Abs. 1 des WpHG: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 36.643.530,00 und ist eingeteilt in 6.107.255 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft besitzt keine eigenen Aktien.

Berlin, im Oktober 2007

Pongs & Zahn Aktiengesellschaft
Friedrichstraße 90
10117 Berlin
Tel.: 030.2025 3502
Fax: 030.2025 3537

Der Vorstand

Hinweise: Die Parkgebühren werden nicht von der Gesellschaft übernommen; ein Mittagsbuffet wird nicht gereicht.